

Zusatzbedingungen für (2er-)Gruppenwohnungen Wohnheime Kreuzberggring 4/4a und Zimmermannstr. 14 - 16

zu den Allgemeinen Mietbedingungen und der Belegungsordnung für Wohnheime/Wohnobjekte

1. Die Einzelzimmer in den Gruppenwohnungen/ 2er-Gruppenwohnungen werden an eine Wohngemeinschaft für eine Dauer von 8 Semestern vermietet. Die Antragstellenden müssen sich gemeinsam bewerben.
2. Mietende, die nachträglich in die Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung einziehen, müssen die Kriterien der geltenden Belegungsordnung für Wohnheime/Wohnobjekte erfüllen. Ihr Mietverhältnis endet mit Ablauf der Höchstmietdauer der übrigen Gruppenmitglieder.
3. Bei Mietenden, die bereits vor Einzug in die Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung in einem Wohnheim des Studierendenwerks gewohnt haben, wird die dortige Wohnzeit auf die Höchstmietdauer in der Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung angerechnet.
4. Im Falle der Auflösung der Wohngemeinschaft haben Mietende mit noch andauernder Wohnberechtigung keinen Anspruch darauf, die restliche Wohnzeit in einem Einzelappartement ihres/eines anderen Wohnheimes abzuwohnen. Es ist nicht möglich, eine neue Wohngemeinschaft im bisherigen Mietraum zu gründen.
5. Das Mietverhältnis kann von einzelnen mietende Personen wie auch der gesamten Wohngemeinschaft unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist (§ 6 Allgemeine Mietbedingungen) gekündigt werden. Jede mietende Person ist verpflichtet, die verbleibenden Mietenden über die Kündigung seines Wohnplatzes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Scheidet eine mietende Person aus der Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung vorzeitig aus, sind die übrigen WG-Mitglieder verpflichtet, für den frei werdenden Wohnplatz einen Nachmietenden zu stellen. Wenn ein Wohnplatz in einer Gruppenwohnung/ 2er-Gruppenwohnung unbesetzt bleibt, haften die verbleibenden Mietende anteilig für den Mietausfall. Melden sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach Vertragsende des ausgezogenen Bewohnenden dem Studierendenwerk eine nachmietende Person mit Wohnberechtigung, so ist das Studierendenwerk zur außerordentlichen fristgerechten Kündigung des Mietverhältnisses gegenüber den übrigen mietenden Personen berechtigt. In diesem Zusammenhang wird auf das öffentliche Interesse an der vollständigen Belegung von Studierendenwohnheimplätzen besonders hingewiesen.
7. Soweit sich aus den Zusatzbedingungen nicht abweichende Regelungen ergeben, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen sowie die Belegungsordnung für Wohnheime/Wohnobjekte.

Stand: 01.08.2018 / Gegendert am 11.11.2024